

## Volltext NW\_33048 (Nordrhein-Westfalen)

Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Abschluss-, Umschulungs- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

### Prüfungsordnung

der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Abschluss-, Umschulungs- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 11. Januar 2021

Bekanntgabe des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 1. April 2021

Die Verordnung der Regierungspräsidentin Köln vom 11. Januar 2020 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag

Dr. Hildegard K a l u z a

Prüfungsordnung

der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Abschluss-, Umschulungs- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Januar 2021 und gemäß der Richtlinie „Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen“ des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007, die zuletzt am 14.04.2020 (BANz AT 21.12.2020 S. 3) geändert worden ist, erlässt die Bezirksregierung Köln als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 2 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Umschulungs- und Zwischenprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

§ 3 Prüferdelegation

§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 6 Geschäftsführung

§ 7 Verschwiegenheit

## Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

### § 8 Prüfungstermine

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss-, Umschulungs- und Zwischenprüfung

### § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

### § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

### § 12 Zulassung zur Prüfung

### § 13 Entscheidung über die Zulassung

## Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

### § 14 Prüfungsgegenstand

### § 15 Gliederung der Prüfung

### § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

### § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

### § 18 Prüfungsaufgaben

### § 19 Nichtöffentlichkeit

### § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

### § 21 Ausweispflicht und Belehrung

### § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

### § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

## Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 24 Bewertungsschlüssel

### § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

### § 26 Bewertungsverfahren für die Zwischenprüfung

### § 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

### § 28 Prüfungszeugnis

### § 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

## Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

### § 30 Wiederholungsprüfung

## Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 31 Rechtsbehelfsbelehrung

### § 32 Prüfungsunterlagen

### § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

Zitiervorschlag: Volltext NW\_33048 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: [https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW\\_33048/volltext](https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_33048/volltext)